

zuschlagen, was zwar von geringerem Belange scheint, dagegen leicht ausführbar, schnell fix und fertig und gewiß segensvoll wirkend ist, gleichsam ein Surrogat für die geplante Rentenanstalt.

Es ist dies eine sogenannte **Todten- oder Sterbekasse**.

Ich glaube wohl kaum näher auseinander zu setzen, wie willkommen bei einem vielleicht plötzlich eingetretenen Todesfalle die Verfügung über ein Capital von mehreren Hundert Thalern, was sich bei reger Betheiligung auf Tausend erheben könnte, sein würde, ja wie auch wo dem Tode längere Krankheit vorherging, unter welcher der Geschäftsbetrieb litt, manche schmerzliche Verlegenheit durch eine solche Capitalhülfe beseitigt werden könnte.

Plan dazu wäre kürzlich folgender:

- 1) Theilnehmer an dem Verein kann jeder Buch-, Kunst- und Musikhändler (sowie die Gehülften darin, unter denen es ja auch schon bemooftete Häupter gibt) sein, der in Leipzig einen Commissionair hält. (Ob nur Börsenmitglieder? bleibe vor der Hand offene Frage.)
- 2) Die Theilnehmer werden in fünf Altersklassen getheilt: a) unter 30 Jahren b) zwischen 30 und 40. c) zwischen 40 und 50. d) zwischen 50 und 60 und e) über 60 Jahre.
- 3) Bei jedem Todesfalle eines Theilnehmers, der amtlich beglaubigt angemeldet werden muß, bezahlt jeder Theilnehmer einen Beitrag nach seiner Altersklasse: a) 5 Sgr b) 10 Sgr c) 20 Sgr d) 40 Sgr e) 60 Sgr.
- 4) Jeder Theilnehmer hat seinen Eintritt formell schriftlich anzuzeigen und einen beglaubigten Geburtschein beizufügen, nach welchem er in die Klasse, wohin er gehört, eingetragen wird.
- 5) Der verehrliche Börsenvorstand, oder das Leipziger Buchhändlergremium, wählt zwei Männer zur Besorgung dieser Anstalt: einen Buchhalter und einen Rechnungsführer.
- 6) Der erstere hält nach dem vorhandenen Material die Liste der Theilnehmer, welche sich mit jedem ersten Januar ändert, weil die in eine folgende Klasse gestellt werden müssen, welche mit demselben in ein folgendes Jahrzehend eintreten.
- 7) Der Kassirer zieht gegen Quittung von den Leipziger Commissionären, die von ihren theilnehmenden Committenden nach Verhältniß der Klassen, in denen sie sich befinden, zu zahlenden Beiträge nach jedem feststehenden Todesfalle ein und remittirt den Betrag der Einsammlung sofort und spätestens innerhalb einer Woche an die legitimirten Nachgelassenen des Verstorbenen.
- 8) Die beiden Commissarien für diese Anstalt: Buchhalter und Kassirer, ziehen als Remuneration  $\frac{1}{2}$  Ngr p. Thaler von der auszufahrenden Summa ab, sind aber gehalten, davon die Unkosten für Haltung der Contobücher, Druck der Quittungen, Botenlohn und etwaniges Porto u. zu bestreiten.
- 9) Aus dem Verein zu scheiden ist jederzeit gestattet und wer den Auftrag an seinen Commissionair zurückzieht, ferner Beitrag zu zahlen, ja auf dessen begründete Anzeige einen von demselben vorgeschossenen Beitrag nicht erstatten will, wird als ausgeschieden angesehen; jedoch sind seine bis dahin gezahlten Beiträge verfallen und er wird einfach aus der Liste gestrichen, kann auch nicht wieder aufgenommen werden. (Höchstens wäre das im Nachtrag hierzu Erwähnte anzuwenden.)
- 10) Ein — was Gott verhüten wolle — freiwilliger Tod entbindet den Verein nicht, den gesammelten Betrag den legitimirten Nachgelassenen eines solchen beklagenswerthen Unglücklichen oder Kranken, als welcher er nur zu betrachten ist, auszuführen.
- 11) Anzunehmen sind jährlich zwischen 20 bis 25 Todesfälle, wonach der jährliche Beitrag zu berechnen, der um so lieber gegeben wird, je mehr Theilnehmer zu dem Verein sich finden.

12) Die Quittungen könnten folgende Form erhalten:

Herr N. in N. hat als Mitglied der ? Klasse in der Buchhändler-Sterbekasse durch seinen Commissionair, Herrn N. in Leipzig, nach dem Ableben des Herrn N. in N. zahlen lassen (Betrag) Silber Groschen, worüber hiermit Doppelquittung für einfach geltend ertheilt.

Leipzig, am

Unterschrift.

Einsender sieht dem Vorwurfe entgegen, daß bei seinem Plane sich nur die Alten zur Theilnahme einfinden, dagegen die jüngere Altersklassen ihren Zutritt sparen würden, bis sie alt werden; diesem zu begegnen wird vorgeschlagen:

Jedem Buchhändler wird der Plan vorgelegt und schriftliche Antwort erbeten, daß er davon in Kenntniß gekommen sei. Wer nicht zugleich seine Erklärung zum Beitritt abgibt, hat, wenn er dieselbe später als vor Ablauf des laufenden Jahres einsetzt, ein Eintrittsgeld zu erlegen für die Klasse a. von 16  $\text{fl}$ , b. 8  $\text{fl}$ , c. 4  $\text{fl}$ , d. 2  $\text{fl}$  und e. 1  $\text{fl}$ ; für jedes Jahr Verzögern der Erklärung wird in jeder Altersklasse 1  $\text{fl}$  mehr Eintrittsgeld erfordert. Diese Eintrittsgelder werden dem Unterstützungsfond für zurückgekommene oder hilfsbedürftige und verdiente Geschäftsgenossen überwiesen.

Wer sich nun etablirt oder ein Geschäft übernimmt, wird — und das gehört auch zur Obliegenheit der Verwaltungsmänner — sofort zur Theilnahme eingeladen und um schriftliche Aeußerung darüber ersucht.

Will er nicht sofort Theilnehmer werden und gibt erst nach dem nächstfolgenden 1. Januar seine Erklärung ab, so muß er das obenerwähnte Eintrittsgeld erlegen und für jedes versäumte Jahr 1  $\text{fl}$  mehr.

#### Ueber Association.

Mit größter Zufriedenheit hat Schreiber dieses die Aufforderung, unter gleicher Ueberschrift, in No. 21 d. Bl. gelesen.

Er zweifelt nicht im Geringsten an der Ausführbarkeit einer solchen Verlegereinigung zur Exploitation ihres Verlages in den k. k. Staaten, nur wünschte er, daß eine directe Verbindung mit dem Wiener Publikum wegfiel, indem dann eine solche Association von sämtlichen Sortimentbuchhandlungen des Kaiserstaates nur freudig begrüßt werden müßte.

Während sonst bei ähnlichen Unternehmen der Vortheil sich meist nur auf eine Seite wendet, bieten nach Ueberzeugung des Schreibers dieser Zeilen hier sich gleiche Vortheile, sowohl für die sich associirenden Verleger als für sämtliche Sortimenter Oesterreichs.

Es wäre wohl überflüssig, dem denkenden Buchhändler alle diese gegenseitigen Vortheile hier aus einander zu setzen; sie liegen so klar vor, sind so erheblich und bereits theilweise schon so unwiderlegbar aufgeführt, daß die größeren Verleger ihre persönliche Anwesenheit in der bevorstehenden J.-M. nicht ungenügt vorübergehen lassen und zur Ausführung schreiten sollten.

Eine Besprechung, ein ausführliches Eingehen auf diese Idee sollte jedenfalls angeregt werden und gewiß die Ausführung würde nicht unterbleiben. Möchte der Verfasser jener Aufforderung, der doch jedenfalls Leipzig näher sein dürfte als Schreiber dieses, dahin wirken — und gewiß der Dank vieler deutschen Verleger und österr. Sortimenter würde ihm nicht ausbleiben, und Mancher, der jetzt vielleicht noch kein Heil hierin erkennt, wird sich überzeugen, daß in diesem Mittel nur der einzige Ausweg liegt — beiderseitig — fernem Jammer, Schaden, Coursdifferenzen und Verdruß zu entgehen.

Also an's Werk, Collegen! Ueberzeugt Euch vom Guten dieses Unternehmens und laßt nicht ein neues Jahr dahin gehen, ohne zu handeln für Euch und Andere! Dies wünscht von Herzen

Ein alter süddeutscher Verleger und  
Sortimenter.